

Informationen zu Do-It-Yourself Gentechnik Baukästen

Aus aktuellem Anlass teilt das BMGF mit, dass Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), (d.h. Herstellung, Vermehrung, Verwendung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung) nur nach erfolgter Anmeldung bzw. nach Vorliegen eines positiven Bescheides gemäß §§ 19 -24 des österreichischen Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. 510/1994 i.d.g.F., in einer gentechnischen Anlage durchgeführt werden dürfen. Eine gentechnische Anlage ist gemäß § 4 Z 6 GTG eine örtlich gebundene Einrichtung, die zur Durchführung von Arbeiten mit GVO in einem oder mehreren geschlossenen Systemen bestimmt ist. In der Systemverordnung, BGBl. II 431/2002, sind darüber hinaus die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen ausführlich geregelt. Die Verwendung sogenannter „Do-It-Yourself“ Gentechnikbaukästen wie z.B. des „CRISPR/Cas9 Bacterial Genomic Editing Kit“ der Firma „The Odin“/USA ohne Vorliegen der oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen ist gemäß § 109 Abs. 3 Z 9 und 10 verboten und kann mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.260 geahndet werden.